

BVGer E-5710/2014 vom 30. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5710_2014

FR: TAF E-5710/2014 du 30 juillet 2015

IT: TAF E-5710/2014 del 30 luglio 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden rügen, die Vorinstanz habe den Anspruch auf Akteneinsicht sowie rechtliches Gehör verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig sowie richtig abgeklärt. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind - soweit nicht bereits mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2014 geschehen - vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl., Zürich

2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.2.1

In der Beschwerde wird eingewendet, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig sowie richtig abgeklärt. Sie habe es unterlassen, die geltend gemachten Vorbringen vollständig abzuklären, und hätte zwingend weitere Abklärungen - namentlich eine weitere Anhörung - durchführen müssen.

E. 3.2.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bst. a-e). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/ Häner/ Bertschi, a.a.O., Rz. 1043).

E. 3.2.3

Die Beschwerdeführerin wurde im vorinstanzlichen Verfahren zwei Mal angehört. Zudem wurde ihr anlässlich der Anhörung ausführlich Gelegenheit gegeben, sich zu den von der Vorinstanz festgestellten Widersprüchen gegenüber der Erstbefragung zu äussern (A30/19 S.15 f.). Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Anhörung ist nicht ersichtlich und wird seitens der Beschwerdeführerin auch nicht näher begründet. Im Übrigen konnte sie im Laufe des Verfahrens entsprechende Beweismittel ins Recht legen. Aus den Akten geht jedenfalls nicht hervor, inwiefern der Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt sein soll.

E. 3.3

In Bezug auf die Rügen, es liege eine weitere Verletzung der Abklärungspflicht vor, indem die Vorinstanz die Anhörung erst knapp zwei Jahre nach der Erstbefragung und die beiden Befragungen nicht in der gleichen Sprache durchgeführt habe, ist einerseits festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin angab, beide Sprachen zu verstehen (A8/11 S. 4), und aus den Protokollen keine Sprachschwierigkeiten diesbezüglich hervorgehen. Andererseits ist der Vorinstanz von Bundesrechts wegen zwar ein Zeitfenster vorgegeben, innerhalb dessen eine Anhörung durchgeführt werden sollte (Art. 29 AsylG). Jedoch handelt es sich dabei lediglich um eine sogenannte Ordnungsfrist, deren Nichteinhaltung keine Sanktion nach sich zieht (vgl. zu Ordnungsfristen auch EMARK 2002 Nr. 15 E. 5d). Dies will jedoch nicht heissen, dass die in Frage stehende Ordnungsfrist völlig bedeutungslos wäre. Vielmehr ergibt sich aus der Regelung die klare Absicht des Gesetzgebers, das Verfahren zu beschleunigen. Eine beförderliche Durchführung der Anhörung ist auch der Sache dienlich, wobei eine lange Zeitspanne zwischen der Erstbefragung und der Anhörung grundsätzlich im Rahmen der Würdigung der geltend gemachten Vorbringen zu berücksichtigen ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass fluchtauslöse Ereignisse auch über eine längere Zeitspanne übereinstimmend wiedergegeben werden können.

E. 3.4.1

Die Beschwerdeführenden machen weiter eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt, indem sie sich darauf

beschränkt habe, lediglich auszuführen, dass die Beschwerdeführerin sexuell misshandelt worden sei. Jedoch habe sie es unterlassen, die anderweitigen schwerwiegenden Misshandlungen (vgl. A8/11 S. 7 f.) sowie die bleibenden Schäden (vgl. A30/19 S. 8) zu erwähnen und zu würdigen. Sie habe sich mit dem zentralen Punkt in den Vorbringen, nämlich der Inhaftierung und massiven Misshandlung respektive Vergewaltigung, mit keinem Wort befasst.

E. 3.4.2

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Vorinstanz nicht jedes einzelne, sondern nur die entscheidewesentlichen Vorbringen nennen und sich mit diesen auseinandersetzen muss, um der Begründungspflicht zu genügen. Es reicht aus, Vorbringen einzig im Rahmen der Würdigung anzuführen. Die wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin wurden vorliegend genannt und behandelt respektive mangels einer glaubhaft gemachten Grundlage nicht weiter ausgeführt. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nicht vor.

E. 3.5

Betreffend die Rüge der mangelhaften vorinstanzlichen Begründung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs können die Beschwerdeführenden keine Gehörsverletzung darlegen. Die Vorinstanz hat ausgeführt, dass der Vollzug der Wegweisung nach Syrien aufgrund der dortigen Sicherheitslage unzumutbar sei. Damit hat sie diesbezüglich zu Gunsten der Beschwerdeführenden entschieden, weshalb sie in diesem Punkt nicht beschwert sein können. Auf die Rüge ist folglich nicht einzutreten.

E. 3.6

Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die Verfügung der Vorinstanz aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Vorliegend gelangt das Gericht nach einlässlicher Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin in wesentlichen Punkten widersprüchlich ausgefallen sind beziehungsweise sich in unplausiblen Schilderungen erschöpfen. Zwar ist festzuhalten, dass die geltend gemachten Misshandlungen respektive die Vergewaltigung durchaus glaubhaft erscheinen. Namentlich ist aufgrund der emotionalen Regungen der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung (die Mitarbeiterin der Vorinstanz hielt fest, sie könne sehen, dass es für die Beschwerdeführerin schwierig sei, über das Vorgefallene zu sprechen, A30/19 S. 5) sowie der diesbezüglichen glaubhaften Angaben davon auszugehen, dass sie Opfer sexueller Übergriffe wurde. Gleichwohl ist diese (sexuelle) Misshandlung angesichts der nachfolgend aufzuzeigenden Diskrepanz in ihren Aussagen nicht im geschilderten Kontext und mithin nicht vor einem asylrelevanten Hintergrund glaubhaft gemacht.

E. 5.2

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, erschöpfen sich die Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Grundes ihrer angeblichen Verhaftung in widersprüchlichen Angaben. Namentlich brachte sie im Rahmen der BzP vor, ihr Bruder G._____ habe sich der "Freien Armee" angeschlossen, indes ihr Bruder D._____ aufgrund des Militärdienstes geflüchtet sei (A8/11 S. 5, 7). Sie sei aufgrund ihres Bruders, der sich der "Freien Armee" angeschlossen habe, vom politischen Sicherheitsdienst verhaftet worden. Demgegenüber gab sie in ihrer Anhörung zu Protokoll, die syrische Polizei habe ihren Bruder D._____, der das Newroz-Fest organisiert habe, gesucht (A30/19 S. 11). In diesem Zusammenhang sei sie von der Polizei mitgenommen worden (A30/19 S. 4). Mit den widersprüchlichen Angaben konfrontiert, behauptete sie, dass sich ihr Bruder nicht der "Freien Armee" angeschlossen habe, zumal die "Freie Armee" damals gar nicht existiert habe (A30/19 S. 16). Diese Erklärung erscheint unbehelflich und vermag letztlich nicht zu überzeugen. Insbesondere blieb der in der Anhörung als Hauptgrund für ihre Verhaftung aufgeführte Umstand, ihr Bruder D._____ habe das Newroz-Fest organisiert und sei deshalb von der Polizei gesucht worden, in der BzP gänzlich unerwähnt. Selbst wenn er - wie die Beschwerdeführerin auf Nachfragen hin zu Protokoll gab - zuerst wegen des Newroz-Festes und später auch aufgrund des ausstehenden Militärdienstes gesucht worden sei (A30/19 S. 16), so hätte gleichwohl erwartet werden können, dass sie im Rahmen der BzP das zuerst vorgefallene (Haupt-)Ereignis nennt. Im Übrigen trifft es nicht zu, dass die "Freie Armee" im Zeitpunkt der geltend gemachten Festnahme der Beschwerdeführerin (November 2011) beziehungsweise ihrer Ausreise aus Syrien (Mai 2012) oder ihrer Erstbefragung in der Schweiz (12. Juni 2012) noch nicht bestanden habe. Zudem wurden ihr die Protokolle rückübersetzt, ohne dass sie eine entsprechende Korrektur in Bezug auf ihre Brüder anbrachte. Sodann erscheint auch die Rüge, die beiden Befragungen seien nicht in der gleichen Sprache durchgeführt worden, unbehelflich, zumal die Beschwerdeführerin - wie bereits ausgeführt - angab, beide Sprachen zu verstehen (A8/11 S. 4). Weiter gab sie anlässlich der BzP zu Protokoll, dass sie bei ihrer Verhaftung zuerst nach C._____ und anschliessend nach E._____ gebracht worden sei; sie seien ziemlich viele Frauen gewesen, die in einem grossen überfüllten Militärwagen hätten einsteigen müssen; überdies seien noch Soldaten sowie ein Mann in zivil anwesend gewesen (A8/11 S. 7). Demgegenüber behauptete sie während der Anhörung, alleine mit sechs Polizisten in einem Auto gewesen zu sein (A30/19 S. 15). Auf diese Unstimmigkeit angesprochen erklärte sie, sie wisse nicht mehr, was sie während der ersten Befragung gesagt habe; es seien keine anderen Frauen im Auto gewesen, als sie von zu Hause aus

mitgenommen worden sei (A30/19 S. 16). Zwar ist diesbezüglich einzuräumen, dass die Anhörung erst zwei Jahre nach der Erstbefragung stattfand. Dennoch wäre zu erwarten gewesen, dass ein derart zentrales Vorbringen wie die Verhaftung übereinstimmend wiedergegeben werden kann. Eine derart massive Abweichung in den Angaben erscheint nicht nachvollziehbar. Auch die Ausführungen auf Beschwerdestufe, wonach die Darstellungen nicht denselben Transport betreffen würden, erscheinen nicht plausibel und vermögen die Diskrepanz in den Aussagen nicht zu klären. Ferner führte die Vorinstanz zu Recht die widersprüchlichen Angaben bezüglich des Untertauchens des Bruders D. _____ sowie des ersten Besuchs der Behörden bei der Beschwerdeführerin zu Hause an (A30/19 S. 4 f., 10, 15 f.), weshalb auf die zutreffenden Erwägungen verwiesen werden kann. Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen vermögen auch die übrigen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe nicht zu überzeugen. Die Gründe, welche für die Richtigkeit der asylrelevanten Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin sprechen, überwiegen folglich nicht.

E. 5.3

Hinsichtlich des auf Beschwerdestufe geltend gemachten Vorbringens, Kurden würden in Syrien verfolgt und seien deshalb als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention zu betrachten, ist auf die sehr hohen Voraussetzungen zur Annahme einer Kollektivverfolgung zu verweisen (BVG 2014/32 E. 7.2, 2011/16 E. 5, je m.w.H.). Anders als staatenlose, nicht registrierte und weitgehend rechtlose Kurden (Maktumin) ist die über die syrische Staatsangehörigkeit verfügende Beschwerdeführerin in einer besseren Lage, zumal sie grundsätzlich keinen statusbedingten Restriktionen sowie Diskriminierungen ausgesetzt ist. Diese Feststellung gilt auch in der heutigen Bürgerkriegssituation, wobei die generelle Sicherheitslage angesichts der Kämpfe zwischen kurdischen Gruppierungen und den syrischen Regierungstruppen prekär ist. Dass Kurden syrischer Staatsbürgerschaft in besonderer und gezielter Weise in einem derart breiten und umfassenden Ausmass unter Anfeindungen zu leiden hätten, dass von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden müsste, ist derzeit jedoch nicht bekannt. Auch lässt sich aus den allgemein zugänglichen Länderberichten nicht entnehmen, dass sämtliche in Syrien verbliebene Kurden eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung hätten. Im Übrigen brachte die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Befragungen entsprechend auch nicht vor, aus diesem Grund irgendwelche Nachteile erlitten zu haben oder solche zu befürchten.

E. 5.4

Sodann hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass die Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Befragungen weder eine Verfolgung durch die kurdischen Parteien beziehungsweise Gruppierungen noch exilpolitische Tätigkeiten, welche allenfalls zur Anerkennung von subjektiven Nachfluchtgründen führen könnten, geltend machten, so dass hier kein Zusammenhang ersichtlich ist.

E. 5.5

Auf Beschwerdestufe wird schliesslich gerügt, die Argumentation der Vorinstanz sei willkürlich ausgefallen. Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt Willkür indes nicht bereits dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken

zuwiderläuft (vgl. Jörg Paul Müller/Markus Schäfer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S.11; Ulrich Häfeli/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, N 811 f. S. 251 f.; BGE 133 I 149 E. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Dabei muss die angeblich willkürliche Begründung rechtsgenügend dargelegt werden (BGE 116 Ia 426 S. 428, mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall wird jedoch nicht näher ausgeführt, inwiefern die seitens der Vorinstanz vorgenommene Würdigung unter die obgenannte Definition zu subsumieren und somit als willkürlich zu bezeichnen ist, zumal sie vielmehr - wie oben ausgeführt - durchaus vertretbar ist. Die Rüge der Verletzung des Willkürverbots ist daher als unbegründet zu qualifizieren.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 und Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneinte und die Asylgesuche ablehnte.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG).

E. 8

Aus den vorangegangenen Erwägungen ist nicht etwa zu schliessen, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdung ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für ausländische Personen unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien wurde durch das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf diesen Punkt im vorliegenden Verfahren weiter einzugehen. Auch die Frage des Vorliegens anderer Vollzugshindernisse ist damit praxisgemäss nicht mehr zu prüfen, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 AuG alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4). Auf den Antrag, es sei die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen, ist somit nicht einzutreten.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit überprüfbar - angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf deren Erhebung ist jedoch angesichts des mit Zwischenverfügung vom 31. Oktober 2014 gutgeheissenen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, wobei weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.